



CONGREGATIO PRO CLERICIS

DEKRET

Prot.Nr. 20060224

Mit Schreiben vom 05. Januar 2006 hat Herr Prof. Dr. Johannes Grabmeier bei der Kongregation für die Bischöfe **hierarchischen Rekurs** gegen die Dekrete vom 15. November 2005 eingelegt, mit denen der Bischof von Regensburg, Seine Exzellenz, Msgr. Dr. Gerhard L. Müller, die Satzungen der in seiner Diözese tätigen Organe der Mitarbeit geändert hat. Der Rekurs wurde aus Kompetenzgründen an diese Kongregation weitergeleitet und ist hier am 23. Januar 2006 eingegangen.

DIE ÜBERPRÜFUNG DER DOKUMENTATION HAT ERGEBEN:

- Am 15. November 2005 hat der Bischof von Regensburg für seine Diözese folgende Verfügungen erlassen:
 - a) Neue Satzungen für die Pfarrgemeinderäte samt der entsprechenden Wahlordnung. Zum gleichen Zeitpunkt wurden die Satzungen und die Ordnung vom 15. November 2001 (in der geänderten Fassung vom 01. Mai 2005) aufgehoben.
 - b) Eine neue Ordnung für die Dekanate und, mit dieser verbunden, die Aufhebung der bisher vorhandenen Dekanatsräte, wobei sowohl die „Ordnung für die Dekanate im Bistum Regensburg“ vom 08. Mai 2001 und die „Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg“ vom 15. November 2001 außer Kraft gesetzt wurden.
 - c) Ein neues Statut für den Diözesanpastoralrat nach Maßgabe der can. 511 – 514 CIC. Zum gleichen Zeitpunkt wurde der Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg aufgelöst und die entsprechenden Satzungen vom 15. November 2001 außer Kraft gesetzt.
 - d) Ein Muster-Statut für das Diözesankomitee, dem Organ zur Koordinierung des Laienapostolats der Katholischen Verbände und Geistlichen Gemeinschaften.
- Die vorgenannten Verfügungen sind am 27. November 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren *ad experimentum* in Kraft getreten.
- Mit Schreiben vom 24. November 2005 hat Herr Prof. Dr. Grabmeier sich an den Bischof gewandt und um Rücknahme der genannten Maßnahmen gebeten.
- Als daraufhin keine Entscheidung erfolgte, hat sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. Januar 2006 an den hierarchischen Oberen gewandt, Rekurs gegen die besagten Maßnahmen eingelegt und die Aussetzung des Vollzugs der Dekrete beantragt.

IN RECHTLICHER HINSICHT IST FESTZUSTELLEN:

- Diözesanpastoralrat: „Der Pastoralrat wird ... gebildet, gemäß den Vorschriften der Statuten, die vom Bischof gegeben werden“ (can. 513 § 1 CIC).
- Pfarrgemeinderat: „Der Pastoralrat ... wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt“ (can. 536 § 2 CIC).
- Dekanatsräte: Es handelt sich um Organe der Mitarbeit, die nicht im kirchlichen Universalgesetz vorgesehen sind. Diese können niemals einer freien Ausübung der Leitungsgewalt Abbruch tun, welche gemäß can. 391 CIC allein dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Teilkirche, die dieser „mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt“ leitet, zusteht.

- Diözesankomitee: Der Bischof hat lediglich ein Muster-Statut für dieses Organ vorgeschlagen. Das Recht der Gläubigen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diesen Zweck gemeinsam zu verfolgen, wurde gewahrt (can. 215 CIC).
- Da die Beschlüsse der *Gemeinsamen Synode* der Promulgation des Codex des kanonischen Rechts von 1983 zeitlich vorausgehen, sind diese aufgehoben (can. 5 § 1 CIC).
- Der Bischof von Regensburg hat den Bestimmungen der Interdikasterialen Instruktion *Ecclesiae de mysterio* (Praktische Verfügungen, Art. 5 § 5) Folge geleistet, wo es in Bezug auf die Organe, die „in der Vergangenheit auf der Basis örtlicher Gewohnheiten oder besonderer Umstände entstanden sind“, heißt, daß die nötigen Mittel anzuwenden sind, „um sie mit dem geltenden Recht der Kirche in Einklang zu bringen“, denn diese können keine „Parallelorgane darstellen“ oder den vom Recht vorgesehenen Organen „die ihnen eigene Verantwortung entziehen“. Die genannte Instruktion, die seinerzeit „in forma specifica“ vom Papst approbiert wurde, erklärt darüber hinaus, daß „Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Heilige Stuhl oder irgendeine andere ihm untergebene Autorität *ad experimentum* gewährt hat,“ widerrufen sind.
- Schließlich steht es dem Diözesanbischof zu, die verschiedenen Weisen des Apostolates in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, daß alle Werke des Apostolates unter seiner Leitung koordiniert werden (can. 394 CIC). Dies tut niemals dem Vereinigungsrecht der Gläubigen Abbruch (can. 215 CIC). Es besteht nur die Beschränkung, daß solche Vereinigungen sich nicht ohne die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität als „katholisch“ bezeichnen dürfen (vgl. cann. 300 und 312 CIC).

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DAß

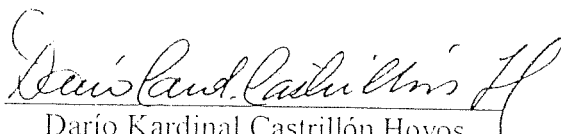
der Bischof von Regensburg in voller Übereinstimmung mit der Universalgesetzgebung sowie mit den in letzter Zeit hinsichtlich der angesprochenen Materie vom Apostolischen Stuhl erlassenen Instruktionen gehandelt hat;

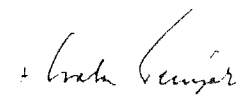
beschließt diese Kongregation in Ausübung ihrer Zuständigkeit

die **Zurückweisung des hierarchischen Rekurses** von Herrn Prof. Dr. Johannes Grabmeier wegen mangelnder Rechtsgrundlage.

die **Bestätigung** der vom Bischof von Regensburg am 15. November 2005 erlassenen Dekrete, da sie *in decernendo* und *in procedendo* den kirchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Am Sitz der Kongregation für den Klerus,
10. März 2006


Darío Kardinal Castrillón Hoyos
Präfekt der Kongregation für den Klerus


✠ Csaba Ternyák
Sekretär der Kongregation für den Klerus